

Merkblatt: Wegleitung zur Ermässigung bzw. ARA-Gebührenbefreiung

1. Rechtliche Grundlage

- Basel-Stadt:
Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000 (783.200)
- Gemeinde Riehen:
Reglement betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser (Strassen- und Kanalisationsreglement vom 17. Februar 2009, RiE 750.110 gültig seit 1. Januar 2009)
- Gemeinde Binningen:
Abwasserreglement der Gemeinde Binningen vom 24. August 2009 (gültig ab 1. Januar 2010, Befreiungen ab 100 m³ / Jahr nicht in Kanalisation abgeleitet)

2. Das Gesuch um

Abwassergebührenermässigung oder -befreiung ist an die jeweils zuständige Stelle zu richten

- Basel-Stadt:
Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt
Tiefbauamt
Infrastruktur Planung
Dufourstrasse 40/50
Postfach
4001 Basel
Auskünfte:
Fabian Friese
Tel.: +41 61 267 39 67
E-Mail: fabian.friese(at)bs.ch
- Riehen:
Gemeindeverwaltung Riehen
Abteilung Tiefbau und Verkehr
Liegenschaftsentwässerung
Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen

Auskünfte:

Markus Dennler
Tel.: +41 61 646 82 75
E-Mail: markus.dennler(at)riehen.ch

- Binningen:
Gemeindeverwaltung Binningen
Gemeinderat
Curt Goetz-Strasse 1
4102 Binningen
Auskünfte:
Felix Thüring
Tel.: +41 61 425 53 05
E-Mail: felix.thuering(at)binningen.bl.ch

- Bettingen:
Einwohnergemeinde Bettingen
Talweg 2
4126 Bettingen
Auskünfte:
Gemeindeverwalterin Katharina Näf
Tel.: +41 61 267 00 97
E-Mail: katharina.naef(at)bettingen.ch

3. Rechtliche Voraussetzungen

- Mit einer Vorabklärung prüft die zuständige Stelle die rechtlichen Voraussetzungen und teilt schriftlich dem Gesuchsteller das Ergebnis bzw. die Bedingungen für die Ermässigung bzw. Befreiung mit.
- Eventuelle Sonderlösungen werden getrennt von diesem Vorgang abgehandelt.

4. Einmalige Ereignisse

- Einmalige Ereignisse für ARA-Reduktionen (z.B. Leckagen, Leitungsbrüche im Bodenbereich) werden anhand der Vorjahreswerte oder der eingereichten Unterlagen beurteilt.

5. Ablauf bei ständig zu ermittelnden
befreiten Abwassermengen mittels
Unterzähler

- Der Gesuchsteller beauftragt einen Sanitärinstallateur mit Installationsberechtigung von IWB mit der Installation der erforderlichen Messeinrichtungen.
- Der beauftragte Sanitärinstallateur hat vor der Ausführung der Installation IWB die Installationsanzeige und eine Kopie des Schreibens an den Gesuchsteller mit dem Ergebnis der Vorabklärung einzureichen.
- Mit der Bewilligung der Installationsanzeige hat der Sanitärinstallateur die entsprechenden abrechnungskompatiblen, speziell nummerierten Wasserzähler von IWB zu beziehen. Der Wasserzähler und eventuelle zusätzliche Kosten werden dem Gesuchsteller direkt in Rechnung gestellt.
- Nach erfolgter Abnahme der installierten Messeinrichtung erhält der Gesuchsteller von der zuständigen Stelle die schriftliche Veranlagung (Bestätigung) zur Ermässigung beziehungsweise Befreiung von der Abwassergebühr.

Ihr Ansprechpartner	IWB Installationskontrolle Erdgas und Trinkwasser
Telefon	+41 61 275 56 44
E-Mail	installationskontrolle@iwb.ch